OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604247/2/EW/KGr**

Datum: **Linz, 13. Juli 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des M Z, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. A M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Jänner 2021, GZ: BHLL/920100122536/20, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) und des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Jänner 2021, GZ: BHLL/920100122536/20, wurden über den Beschwerdeführer wegen insgesamt sechs Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) und drei Übertretungen des Führerscheingesetzes (FSG) Geldstrafen verhängt und ein Verfahrenskostenbeitrag vorgeschrieben.

Konkret wird dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„[...] Spruch

1. Datum/Zeit: 13.07.2020, 13:00 Uhr

   Ort: [redacted]

   Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp.,

   Sie haben am 13.07.2020 um 13:00 Uhr in [redacted] Herrn [redacted] vorsätzlich die Begehung nachfolgender Verwaltungsübertretungen erleichtert, indem Sie das nachgenannte Fahrzeug Herrn [redacted] überlassen haben.

   Herr [redacted] hat am 13.07.2020 um 13:00 Uhr im Gemeindegebiet Traun auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, nämlich der [redacted] das Kraftfahrzeug, Elektroroller, 1,5 KW, 45 km/h Bauartgeschwindigkeit gelenkt, obwohl dieses KFZ nicht zum Verkehr auf öffentliche Straßen zugelassen war.

2. Datum/Zeit: 13.07.2020, 13:00 Uhr

   Ort: [redacted]

   Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp.,

   Sie haben am 13.07.2020 um 13:00 Uhr in [redacted] Herrn [redacted] vorsätzlich die Begehung nachfolgender Verwaltungsübertretungen erleichtert, indem Sie das nachgenannte Fahrzeug Herrn [redacted] überlassen haben.

   Herr [redacted] hat am 13.07.2020 um 13:00 Uhr im Gemeindegebiet Traun auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, nämlich der [redacted] das Kraftfahrzeug, Elektroroller, 1,5 KW, 45 km/h Bauartgeschwindigkeit gelenkt, obwohl festgestellt wurde, dass für das Motorfahrrad keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

3. Datum/Zeit: 13.07.2020, 13:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp.,

Sie haben am 13.07.2020 um 13:00 Uhr in [redacted] Herrn [redacted] vorsätzlich die Begehung nachfolgender Verwaltungsübertretungen erleichtert, indem Sie das nachgenannte Fahrzeug Herrn [redacted] überlassen haben.

Herr [redacted] hat am 13.07.2020 um 13:00 Uhr im Gemeindegebiet Traun auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, nämlich der [redacted] das Kraftfahrzeug, Elektroroller, 1,5 KW, 45 km/h Bauartgeschwindigkeit gelenkt, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt.

4. Datum/Zeit: 13.07.2020, 13:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp.,

Sie haben am 13.07.2020 um 13:00 Uhr in [redacted] Herrn [redacted] vorsätzlich die Begehung nachfolgender Verwaltungsübertretungen erleichtert, indem Sie das nachgenannte Fahrzeug Herrn [redacted] überlassen haben.

Herr [redacted] hat am 13.07.2020 um 13:00 Uhr im Gemeindegebiet Traun auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, nämlich der [redacted] das Kraftfahrzeug, Elektroroller, 1,5 KW, 45 km/h Bauartgeschwindigkeit gelenkt, obwohl dieses KFZ nicht zum Verkehr auf öffentliche Straßen zugelassen war.

5. Datum/Zeit: 13.07.2020, 13:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp.,

Sie haben am 13.07.2020 um 13:00 Uhr in 4050 Traun, [redacted] Herrn [redacted] vorsätzlich die Begehung nachfolgender Verwaltungsübertretungen erleichtert, indem Sie das nachgenannte Fahrzeug Herrn [redacted] überlassen haben.

Herr [redacted] hat am 13.07.2020 um 13:00 Uhr im Gemeindegebiet Traun auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, nämlich der [redacted] das Kraftfahrzeug, Elektroroller, 1,5 KW, 45 km/h Bauartgeschwindigkeit gelenkt, obwohl festgestellt wurde, dass für das Motorfahrrad keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

6. Datum/Zeit: 13.07.2020, 13:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp.,

Sie haben am 13.07.2020 um 13:00 Uhr in 4050 Traun, [redacted] Herrn [redacted] vorsätzlich die Begehung nachfolgender Verwaltungsübertretungen erleichtert, indem Sie das nachgenannte Fahrzeug Herrn [redacted] überlassen haben.

Herr [redacted] hat am 13.07.2020 um 13:00 Uhr im Gemeindegebiet Traun auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, nämlich der [redacted] das Kraftfahrzeug, Elektroroller, 1,5 KW, 45 km/h Bauartgeschwindigkeit gelenkt, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt.

10 Datum/Zeit: 13.07.2020, 12:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp.,

Sie haben am 13.07.2020 um 12:00 Uhr in 4050 Traun, [redacted] Herrn [redacted] vorsätzlich die Begehung nachfolgender Verwaltungsübertretungen erleichtert, indem Sie das nachgenannte Fahrzeug Herrn [redacted] überlassen haben.

Herr [redacted] hat am 13.07.2020 um 12:00 Uhr im Gemeindegebiet Traun auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, nämlich der [redacted] das Kraftfahrzeug, Elektroroller, 1,5 KW, 45 km/h Bauartgeschwindigkeit gelenkt, obwohl dieses KFZ nicht zum Verkehr auf öffentliche Straßen zugelassen war.

11 Datum/Zeit: 13.07.2020, 12:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp.,

Sie haben am 13.07.2020 um 12:00 Uhr in 4050 Traun, [redacted] Herrn [redacted] vorsätzlich die Begehung nachfolgender Verwaltungsübertretungen erleichtert, indem Sie das nachgenannte Fahrzeug Herrn [redacted] überlassen haben.

Herr [redacted] hat am 13.07.2020 um 12:00 Uhr im Gemeindegebiet Traun auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, nämlich der [redacted] das Kraftfahrzeug, Elektroroller, 1,5 KW, 45 km/h Bauartgeschwindigkeit gelenkt, obwohl festgestellt wurde, dass für das Motorfahrrad keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

12 Datum/Zeit: 13.07.2020, 12:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp.,

Sie haben am 13.07.2020 um 12:00 Uhr in 4050 Traun, [redacted] Herrn [redacted] vorsätzlich die Begehung nachfolgender Verwaltungsübertretungen erleichtert, indem Sie das nachgenannte Fahrzeug Herrn [redacted] überlassen haben.

Herr [redacted] hat am 13.07.2020 um 12:00 Uhr im Gemeindegebiet Traun auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, nämlich der [redacted] das Kraftfahrzeug, Elektroroller, 1,5 KW, 45 km/h Bauartgeschwindigkeit gelenkt, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 7 VStG i.V.m. § 36 lit. a KFG
2. § 7 VStG i.V.m. § 36 lit. d KFG
3. § 7 VStG i. V. m. § 1 Abs. 3 FSG
4. § 7 VStG i.V.m. § 36 lit. a KFG
5. § 7 VStG i.V.m. § 36 lit. d KFG
6. § 7 VStG i. V. m. § 1 Abs. 3 FSG

10. § 7 VStG i.V.m. § 36 lit. a KFG

11. § 7 VStG i.V.m. § 36 lit. d KFG

12. § 7 VStG i. V. m. § 1 Abs. 3 FSG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 220,00	1 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
2.	€ 110,00	0 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
3.	€ 365,00	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 37 Abs. 1 und Abs. 3 Zif. 1 FSG
4.	€ 220,00	1 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
5.	€ 110,00	0 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
6.	€ 365,00	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 37 Abs. 1 und Abs. 3 Zif. 1 FSG
10.	€ 220,00	1 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
11.	€ 110,00	0 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
12.	€ 365,00	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 37 Abs. 1 und Abs. 3 Zif. 1 FSG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 208,50 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

[...]"

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige der PI Traun vom 14. Juli 2020 und das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren. Darauf basierend geht die belangte Behörde davon aus, dass der Beschwerdeführer in neun Fällen Beihilfe gemäß § 7 VStG zu Verwaltungsübertretungen nach dem KFG und dem FSG begangen hat. Im Rahmen der Strafbemessung wurde die verwaltungsrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers berücksichtigt. Erschwerungsgründe lagen nach Ansicht der belangten Behörde keine vor. Weiters ging die belangte Behörde von einem Nettoeinkommen des Beschwerdeführers in der Höhe von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Vertreter mit Schriftsatz vom 11. Februar 2021 rechtzeitig Beschwerde. Darin wird zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer an der im Straferkenntnis genannten Adresse (x) keine Betriebsstätte habe, sodass ein Überlassen an dieser Adresse unmöglich sei. Der Beschwerdeführer habe sich zum Tatzeitpunkt an einer anderen Adresse befunden. Zu Faktum 10, 11 und 12 wird ausgeführt, dass sich Herr A E zu den angeführten Zeitpunkten beim Beschwerdeführer – und nicht in der x – befunden habe. Der zur Last gelegte Sachverhalt könne nicht richtig sein, zumal eine Person nicht an zwei Orten gleichzeitig in der Regel sein könne. Darüber hinaus handle es sich bei der Bezeichnung „x" um einen Batteriehersteller und stamme die Bezeichnung von der Batterie und nicht vom Fahrzeug selbst. In diesem Zusammenhang werde die Einholung eines Gutachtens der Prüfungsstelle des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung beantragt. Außerdem werde die rechtliche Beurteilung bekämpft. Selbst wenn der Beschwerdeführer ein Fahrzeug an die angeführten Personen übergeben hätte, so habe dieser eine Verwaltungsübertretung gemäß § 7 VStG nicht vorsätzlich veranlasst. Die Ausführungen der belangten Behörde würden ins Leere gehen, zumal § 7 VStG nicht eine Fahrlässigkeit, sondern einen Vorsatz definiert. Letztlich liege ein Verfahrensmangel dahingehend vor, dass der Bescheid unzureichend begründet sei. Es wird beantragt, den Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen; in eventu die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen sowie eine mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen.

I.3. Mit Schreiben vom 16. Februar 2021 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt sowie Nachschau im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA). Zumal sich bereits daraus ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG Abstand genommen werden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer verfügt seit 21. Jänner 2020 über eine aufrechte Gewerbeberechtigung für das Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe. Der Gewerbestandort war bis zum 22. November 2020 in x, x, x und ist seit 23. November 2020 in x, x.

Im Rahmen der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 23. September 2020 wurde dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen:
„[...]

1. Datum/Zeit: 13.07.2020, 13:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: (A)

Sie haben als Besitzer des unten angeführten Fahrzeuges, dieses [redacted] zum Lenken überlassen, obwohl das KFZ nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war.

Durch die Überlassung des KFZ an die genannte Person, welche das KFZ am angeführten Ort zum angeführten Zeitpunkt gelenkt hat, haben Sie vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet.

Fahrzeugart: Mofa [redacted]

Beschreibung des Fahrzeuges: Elektroroller, 1,5 KW, 45 km/h Bauartgeschwindigkeit

2. Datum/Zeit: 13.07.2020, 13:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: (A)

Sie haben als Besitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von [redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass für das Motorfahrrad keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

3. Datum/Zeit: 13.07.2020, 13:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: (A)

Sie haben Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet, da Sie als Besitzer des [redacted] Elektroroller, 1,5 KW, 45 km/h dieses dem (der) [redacted] zum Lenken überlassen haben, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

4. Datum/Zeit: 13.07.2020, 13:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: (A)

Sie haben als Besitzer des unten angeführten Fahrzeuges, dieses [redacted] zum Lenken überlassen, obwohl das KFZ nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war.

Durch die Überlassung des KFZ an die genannte Person, welche das KFZ am angeführten Ort zum angeführten Zeitpunkt gelenkt hat, haben Sie vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet.

Fahrzeugart: [redacted]

Beschreibung des Fahrzeuges: Elektroroller, 1,5 KW, 45 km/h Bauartgeschwindigkeit

5. Datum/Zeit: 13.07.2020, 13:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: (A)

Sie haben als Besitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von [redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass für das Motorfahrrad keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

6. Datum/Zeit: 13.07.2020, 13:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: [redacted]

Sie haben Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet, da Sie als Besitzer des [redacted] Elektroroller, 1,5 KW, 45 km/h dieses dem (der) [redacted] zum Lenken überlassen haben, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

7. Datum/Zeit: 13.07.2020, 12:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: [redacted]

Sie haben als Besitzer des unten angeführten Fahrzeuges, dieses [redacted] zum Lenken überlassen, obwohl das KFZ nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war.

Durch die Überlassung des KFZ an die genannte Person, welche das KFZ am angeführten Ort zum angeführten Zeitpunkt gelenkt hat, haben Sie vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet.

Fahrzeugart: Mofa

Beschreibung des Fahrzeuges: [redacted] E-Mofa, 1500 Watt, 45 km/h Bauartgeschwindigkeit

8. Datum/Zeit: 13.07.2020, 12:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: (A)

Sie haben als Besitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von [redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass für das Motorfahrrad keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

9. Datum/Zeit: 13.07.2020, 12:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: (A)

Sie haben Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet, da Sie als Besitzer des [redacted] Elektroroller, 1,5 KW, 45 km/h dieses dem (der) [redacted] um Lenken überlassen haben, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

10. Datum/Zeit: 13.07.2020, 12:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: (A)

Sie haben als Besitzer des unten angeführten Fahrzeuges, dieses [redacted] zum Lenken überlassen, obwohl das KFZ nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war.

Durch die Überlassung des KFZ an die genannte Person, welche das KFZ am angeführten Ort zum angeführten Zeitpunkt gelenkt hat, haben Sie vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet.

Fahrzeugart: Mofa

Beschreibung des Fahrzeuges: [redacted], E-Mofa, 1500 Watt, 45 km/h Bauartgeschwindigkeit

11 Datum/Zeit: 13.07.2020, 12:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: (A)

Sie haben als Besitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von [redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass für das Motorfahrrad keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

12 Datum/Zeit: 13.07.2020, 12:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: (A)

Sie haben Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet, da Sie als Besitzer des [redacted], Elektroroller, 1,5 KW, 45 km/h dieses dem (der) [redacted] zum Lenken überlassen haben, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

13 Datum/Zeit: 13.07.2020, 12:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: (A)

Sie haben als Besitzer des unten angeführten Fahrzeuges, dieses [redacted] zum Lenken überlassen, obwohl das KFZ nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war.

Durch die Überlassung des KFZ an die genannte Person, welche das KFZ am angeführten Ort zum angeführten Zeitpunkt gelenkt hat, haben Sie vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet.

Fahrzeugart: Mofa

Beschreibung des Fahrzeuges: [redacted], E-Mofa, 1500 Watt, 45 km/h Bauartgeschwindigkeit

14. Datum/Zeit: 13.07.2020, 12:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: (A)

Sie haben als Besitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von [redacted] gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass für das Motorfahrrad keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

15. Datum/Zeit: 13.07.2020, 12:00 Uhr

Ort: [redacted]

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: (A)

Sie haben Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet, da Sie als Besitzer des [redacted] Elektroroller, 1,5 KW, 45 km/h dieses dem (der) [redacted] zum Lenken überlassen haben, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 7 VStG i.V.m. § 36 lit. a KFG
2. § 36 lit. d KFG i.V.m. § 7 VStG
3. § 7 VStG i. V. m. § 1 Abs. 3 FSG
4. § 7 VStG i.V.m. § 36 lit. a KFG
5. § 36 lit. d KFG i.V.m. § 7 VStG
6. § 7 VStG i. V. m. § 1 Abs. 3 FSG
7. § 7 VStG i.V.m. § 36 lit. a KFG
8. § 36 lit. d KFG i.V.m. § 7 VStG
9. § 7 VStG i. V. m. § 1 Abs. 3 FSG
10. § 7 VStG i.V.m. § 36 lit. a KFG
11. § 36 lit. d KFG i.V.m. § 7 VStG
12. § 7 VStG i. V. m. § 1 Abs. 3 FSG
13. § 7 VStG i.V.m. § 36 lit. a KFG
14. § 36 lit. d KFG i.V.m. § 7 VStG
15. § 7 VStG i. V. m. § 1 Abs. 3 FSG

[...]"

Der Spruch des in der Folge ergangenen Straferkenntnisses vom 12. Jänner 2021 lautet wie unter Punkt I.1. dargestellt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt im Hinblick auf die Gewerbeberechtigung des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA). Die Feststellungen zur ersten Verfolgungshandlung (Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 23. September 2020) und zum gegenständlichen Straferkenntnis ergeben sich unstrittig aus dem Behördenakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 38 VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des VStG (mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles) sinngemäß anzuwenden. Die hier einschlägigen Bestimmungen des VStG lauten auszugsweise wie folgt:

„Anstiftung und Beihilfe

§ 7. *Wer vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.*"

„Beschuldigter

§ 32. *(1) Beschuldigter ist die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluß der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des AVG.*
(2) Verfolgungshandlung ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.
(3) Eine Verfolgungshandlung, die gegen einen zur Vertretung nach außen Berufenen (§ 9 Abs. 1) gerichtet ist, gilt auch als Verfolgungshandlung gegen die anderen zur Vertretung nach außen Berufenen und die verantwortlichen Beauftragten. Eine Verfolgungshandlung, die gegen den Unternehmer (§ 9 Abs. 3) gerichtet ist, gilt auch als Verfolgungshandlung gegen die verantwortlichen Beauftragten."

*„**§ 44a.** Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:*
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."

„§ 45. *(1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn*
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;

2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
[...]."

III.2. Die als erwiesen angenommene Tat iSd § 44a Z 1 VStG ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird. Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist [vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 44a Rz 2 (Stand 1.5.2017, rdb.at)].

Der Spruch hat somit ua. die Anführung des Zeitpunktes der Begehung der Tat und, falls es sich um einen Zeitraum handelt, dessen Anfang und Ende in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art zu umfassen. Wenn der Spruch des Straferkenntnisses keine oder unrichtige Angaben über den Zeitpunkt der Tat enthält, belastet dies das Straferkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit. Gleiches gilt, wenn der Spruch widersprüchliche Angaben hinsichtlich der Tatzeit enthält (vgl. aaO Rz 3).

In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Tatzeitnennung schon allein zur Vermeidung von Doppelbestrafungen geboten ist (vgl. VwGH 19.12.2014, Ro 2014/02/0087).

Wird jemand der Beihilfe gemäß § 7 VStG zu einer Verwaltungsübertretung schuldig erkannt, so ist im Spruch auch konkret – unter Angabe von Zeit, Ort und Inhalt der Beihilfehandlung – das als Beihilfe gewertete Verhalten zu umschreiben. Im Falle der Beihilfe sind daher im Spruch sowohl jene Tatumstände in

konkretisierter Form zu umschreiben, welche eine Zuordnung der Tat des Haupttäters zu der durch seine Tat verletzten Verwaltungsvorschrift ermöglichen, als auch jenes konkrete Verhalten des Beschuldigten darzustellen, durch welches der Tatbestand der Beihilfe hiezu verwirklicht wird; dazu gehört der konkrete Tatvorwurf, der die Annahme rechtfertigt, der Beschuldigte habe die Tat vorsätzlich begangen (vgl. aaO Rz 4).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind an Verfolgungshandlungen im Sinn des § 32 Abs. 2 VStG hinsichtlich der Umschreibung der angelasteten Tat die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG.

III.3. Nach der Tatumschreibung iSd § 44a Z 1 VStG des gegenständlichen Straferkenntnisses wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe in insgesamt neun Fällen Beihilfe gemäß § 7 VStG zu näher bezeichneten Verwaltungsübertretungen geleistet. In concreto wird dem Beschwerdeführer in allen neun Punkten ein Tatbeitrag in Form der Überlassung eines Kleinkraftrades (Elektrorollers) an Dritte zum Vorwurf gemacht. Als Tatzeit wurde von der belangten Behörde jene Tatzeit (Datum und Uhrzeit) angelastet, welche auch für das jeweilige Delikt der unmittelbaren Täter angenommen wurde. Dabei ist wesentlich, dass sämtliche Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit dem überlassenen Elektroroller begangen wurden. Somit ist aber der gegenständliche Tatbeitrag (die Überlassung des Elektrorollers) den in der Folge durch die unmittelbaren Täter begangenen Verwaltungsübertretungen nach dem KFG und FSG zeitlich logisch vorgelagert. Außerdem nimmt die belangte Behörde im Hinblick auf die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Tatbeitrag einen anderen Tatort, nämlich die x in x an. Die zum Vorwurf gemachten Verwaltungsübertretungen durch die unmittelbaren Täter wurden jedoch in x x, x, x, begangen. Auch vor diesem Hintergrund ist ein zeitliches Zusammenfallen von Überlassung des Elektrorollers und der mit diesem durch die jeweiligen unmittelbaren Täter begangenen Verwaltungsübertretungen somit ausgeschlossen. Im Ergebnis hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer jeweils eine Tatzeit zur Last gelegt, in dem er die Tat nicht begangen haben kann. Der Spruch genügt damit in allen neun Punkten nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG, weshalb die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers eingeschränkt werden und darüber hinaus auch die Gefahr einer Doppelbestrafung besteht.

Darüber hinaus ist auch der im Straferkenntnis angeführte Tatort (x, x), welcher von der belangten Behörde als Betriebsstätte des Beschwerdeführers angegeben wurde, nicht korrekt. Zwar wird in der Anzeige der PI Traun vom 14. Juli 2020 angeführt, dass am Firmensitz des Beschwerdeführers in x, x, eine Kontrolle stattfand, allerdings befand sich der Gewerbestandort des Beschwerdeführers zum vorgeworfenen Tatzeitpunk (13. Juli 2020) – wie festgestellt – in x, x. Der Beschwerdeführer hat somit in seiner Beschwerde zu Recht darauf hingewiesen,

dass er an dieser Adresse keine Betriebsstätte hat. Daher entspricht das Straferkenntnis auch im Hinblick auf die Tatortbezeichnung nicht dem in § 44a Z 1 VStG enthaltenen Konkretisierungsgebot.

III.4. „Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung. Damit ist auch der äußerste Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts bestimmt. Ein Austausch der Tat durch das Verwaltungsgericht durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhaltes – somit insbesondere auch der Tatzeit – ginge darüber hinaus (vgl. VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0019, mwN).

Eine Korrektur der Tatzeit durch das Verwaltungsgericht wäre nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann möglich, wenn die falsche Tatzeit die Folge eines Versehens der Behörde wäre, das für den Beschuldigten ohne weiteres erkennbar war und ihm die richtige Tatzeit innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgehalten worden ist (VwGH 16.12.2015, Ro 2015/10/0013, mwN). Gegen ein Versehen spricht allerdings, dass auch schon in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 23. September 2020 die dem Beschwerdeführer in den relevanten neun Spruchpunkten des Straferkenntnisses angelastete Tatzeit angeführt war. Die belangte Behörde hat vielmehr zwischen Tatbeitrag und der Tatbegehung durch die unmittelbaren Täter eine nicht ausreichende bzw. unrichtige Differenzierung vorgenommen. Der Austausch der Tatzeit erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht würde daher eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Beschwerdeverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG darstellen. Zu einer Korrektur der Tatzeit war das Verwaltungsgericht somit im vorliegenden Fall nicht berufen.

III.5. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die ihm mit dem angefochtenen Straferkenntnis angelasteten Verwaltungsübertretungen nicht begangen hat. Aus diesem Grund ist das Straferkenntnis spruchgemäß aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

IV. Kosten

Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen zum Verfahren vor der belangten Behörde sowie zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a VStG und zu § 7 VStG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer